



Regierungsratsbeschluss vom 12. Februar 2019

Eidgenössisches Departement des Innern EDI; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden; Vernehmlassung)

P181581

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Begründung

Die Vorlage sieht vor, dass die nötige Identifikation von Personen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben systematisch mit der AHVN auf effiziente und korrekte Weise durchgeführt werden kann. Die Verwaltungsabläufe werden durch eine kontrollierte Verwendung der AHVN effizienter. Dadurch können Verwechslungen bei der Bearbeitung von Personendaten vermieden werden. Bereits heute konnte die Gesetzgebung in Bund und Kantonen in Spezialgesetzen den Behörden die Berechtigung zur Nutzung der AHVN als Identifikator erteilen. Mit dieser Vorlage werden die Verwendungsvoraussetzungen für alle Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden die gleichen, was die Transparenz bezüglich der systematischen Verwendung der AHVN, die Art der Personenidentifikation durch die Behörden und damit die Informationssicherheit erhöht. Sie trägt zu einer erfolgreichen Umsetzung der Strategie „E-Government Schweiz“ bei, erhöht die Kosteneffizienz der Verwaltungen und zugleich die Qualität der Datenbanken. Die Absicht des Bundesrats, eine generelle Erlaubnisnorm einzuführen, mit der die AHVN bei den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden nun systematisch als eindeutiger Identifikator eingesetzt werden kann, ist deshalb zu begrüßen. Nicht überzeugend ist indes die Ausweitung der Strafbestimmungen auf das teilweise Weglassen von technischen und organisatorischen Massnahmen zur Vorbeugung einer missbräuchlichen Nutzung als Übertretung.

